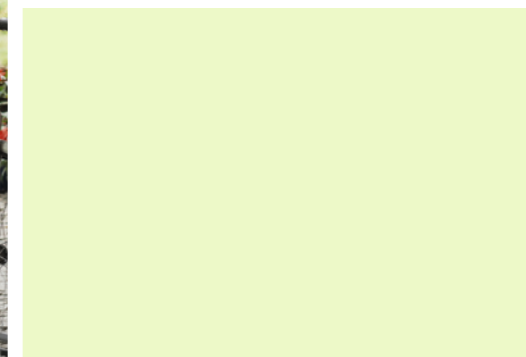


Kreis Höxter

Tätigkeitsbericht WTG-Behörde



2017
2018



HERAUSGEGEBEN VON:
KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER
TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE

WWW.KREIS-HOEXTER.DE

Redaktion

Kreis Höxter
- Der Landrat -
Abt. Soziales, Pflege und Schwerbehinderung
Moltkestr. 12
37671 Höxter

© Kreis Höxter, Juni 2019

www.pflegeberatung.kreis-hoexter.de

Bildnachweise Titelseite

© Photographee.eu – stock.adobe.com
© didesign – stock.adobe.com
© Kzenon – stock.adobe.com
© Karin & Uwe Annas – stock.adobe.com
© Dieter Hawlan – stock.adobe.com
© photocrew – stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	3
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	3
2.2	Fortbildungen	3
2.3	Qualitätsmanagement	3
3	Wohn- und Betreuungsangebote	4
3.1	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	4
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	5
4	Tätigkeiten der WTG-Behörde	6
4.1	Beratung und Information	6
4.2	Überwachung	7
4.2.1	Prüftätigkeit	7
4.2.2	Gebührenerhebung	14
4.2.3	Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	14
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation	15
5	Fazit, Entwicklungen und Ausblick	16
6	Ansprechpersonen	17
7	Anlagen, Links	17

Hinweis: In diesem Tätigkeitsbericht gelten die Personenbezeichnungen gleichermaßen für die weibliche und die männliche Form. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form benutzt.



1 Allgemeines

Grundlage der Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde (früher Heimaufsicht) für den Zeitraum dieses Berichtes vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 ist Artikel 2 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) vom 02. Oktober 2014, welches am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten ist.

Für die WTG-Behörde maßgeblich ist zudem die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO) vom 23. Oktober 2014, die am 11. November 2014 in Kraft getreten ist. Das WTG gilt nach § 2 Abs. 2 für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen.

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüfen die WTG-Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote darauf, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die WTG-Behörde führt Regelprüfungen in festgesetzten Zeiträumen und anlassbezogene Prüfungen, z. B. aufgrund von Beschwerden, durch.

Nach § 43 Abs. 1 WTG ist der Kreis Höxter als WTG-Behörde sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Er nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug kann die WTG-Behörde an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz wahrnehmen. Die Aufsicht über die WTG-Behörde Kreis Höxter führt die Bezirksregierung Detmold. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Im zweijährigen Rhythmus ist gem. § 14 Abs. 11 WTG ein Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

Die WTG-Behörde ist beim Kreis Höxter der Abteilung „Soziales, Pflege und Schwerbehinderung“ innerhalb des Fachbereichs „Familie, Jugend und Soziales“ zugeordnet. Diese organisatorische Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe.

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde verfügt zur Überprüfung der Wohn- und Betreuungseinrichtungen über ein Team aus zwei Sozialarbeitern mit einem Stellenanteil von 1,43 Vollzeitstellen. Seit dem 01.01.2018 ist ferner eine vollzeitbeschäftigte Verwaltungsfachkraft für diese Aufgabe eingesetzt. Bis zum 30.06.2018 unterstützte eine weitere Verwaltungsfachkraft mit einer 0,05 Vollzeitstelle bei ordnungsbehördlichen Verfahren. Eine Pflegefachkraft wird mit einem Stellenanteil von 0,05 Vollzeitstellen bei Problemfällen für Gutachten hinzugezogen.

2.2 Fortbildungen

Die Beschäftigten der WTG-Behörde nehmen regelmäßig an den Treffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Detmold teil. Diese Treffen dienen der gegenseitigen Information und Absprache eines weitgehend einheitlichen Vorgehens bei der Prüftätigkeit. Vertreter des MAGS NRW und der Bezirksregierung Detmold kommen zeitweise hinzu.

Darüber hinaus besuchen sie fachspezifische Fortbildungen und Veranstaltungen und beteiligen sich an interdisziplinären Kooperationstreffen.

Eine Mitarbeiterin der WTG-Behörde hat am 16.04.2018 an einer Fortbildung zum Thema „Medikamentenmanagement“, am 04.06.2018 am Seminar „Expertenstandard: Pflege von Menschen mit Demenz“ und am 17.09. und 01.10.2018 am Seminar „Freiheitsentziehende Maßnahmen erkennen - Hilfestellung für den Pflegealltag“ teilgenommen.

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu verbessern, tauschen sich die Beschäftigten der WTG-Behörde untereinander aus und nehmen auch an den Treffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Detmold sowie an den Dienstbesprechungen des MAGS NRW teil.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

Die statistischen Daten stellen eine stabile Versorgungssituation innerhalb des Berichtszeitraums dar. Es besteht keine vollständige Auslastung der (teil-)stationären Einrichtungen. Die flächendeckende Versorgung mit pflegerischen Angeboten im Kreis Höxter ist somit gewährleistet.

Engpässe sind bei einzelnen Zielgruppen feststellbar. Dazu zählen z.B. junge Pflegebedürftige. Allerdings ist die Nachfrage nach solchen Angeboten auch eher gering.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Einrichtungstyp		Anzahl		Platzzahl	
		2017	2018	2017	2018
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige		22	22	1.547	1.547
Einrichtungen für Kurzzeitpflege	eingestreute	22	22	185	185
	solitäre	4	4	33	33
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung		11	11	669	649
Tagespflege		9	9	126	126
Wohngemeinschaften		3	5	24	47

Tab. 1 „Einrichtungstypen und Platzzahl (Stichtag jeweils 31.12.)“

Zu den neuen Wohnformen zählen Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen. Im Jahr 2017 lagen im Kreis Höxter nach abgeschlossenem Feststellungsverfahren eine anbieterverantwortete und zwei selbstverantwortete Wohngemeinschaften vor. In 2018 wurde eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft erweitert. Zudem wurden eine selbstverantwortete und eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft gegründet.

Einrichtungstyp	Auslastung in %		Nutzer aus anderen Kreisen in %	
	2017	2018	2017	2018
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige	88,8 (93,7) ¹	84,7 (89,7) ¹	16,6	18,38
Einrichtungen für Kurzzeitpflege	eingestreute	42,6	15,78	19,5
	solitäre	60,7		
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung	98,1	98,8	58,2	57,1
Tagespflege	91,5	89,5	9,42	10,31

Tab. 2 „Auslastung und Nutzer-Import“

Die Auslastung der Tagespflege ist gegenüber 2016 (88,5%) gestiegen. Dies lässt sich u. a. durch die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung nach § 13 WTG zur tageweisen Überschreitung der Platzzahl erklären. Im Jahresdurchschnitt darf damit die 100% Auslastung nicht überschritten werden. Ohne die Möglichkeit der tageweisen Überschreitung ist das Erreichen einer 100 % Auslastung im Jahresdurchschnitt aber nicht möglich, da krankheitsbedingte Ausfälle von Tagespflegegästen nicht kompensiert werden können.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Im Vergleich zu dem Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Kreis Höxter für die Jahre 2015/2016 hat sich eine Erhöhung der Zahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze ergeben. Zwei Einrichtungen haben die Anzahl ihrer eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze deutlich erhöht, um flexibler auf die Anfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen reagieren zu können und eine höhere Auslastung zu erreichen.

Im Bereich der Behinderteneinrichtungen gab es im Rahmen der Ambulantisierungsbemühungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eine Reduzierung der stationären Platzzahl.

Die Anzahl der Plätze in anbieter- oder selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist gestiegen. In der Praxis zeichnen sich Schwierigkeiten ab, für Wohngemeinschaften mit mehr als 8 Plätzen ausreichend Interessenten zu finden.

Die Auslastung der (teil-)stationären Einrichtungen im Kreis Höxter ist relativ konstant geblieben. Bei der Nutzung der Angebote von Personen aus anderen Kreisen ist ein Anstieg im Bereich der pflegerischen Angebote zu verzeichnen.

¹ Hinzurechnung der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze



4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die zuständige Behörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, gem. § 11 WTG über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen sowie diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen.

Das Beratungsangebot wird hauptsächlich von Angehörigen der Nutzerinnen und Nutzer und Einrichtungsleitungen in Anspruch genommen. Beratung wird von Angehörigen meist gesucht, wenn ein Mangel in der Versorgung festgestellt oder vermutet wird. Häufig suchen die Angehörigen zunächst telefonisch Kontakt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ein persönliches Gespräch in der Dienststelle, der Einrichtung oder der Häuslichkeit zu führen. Die Beratung orientiert sich am Zweck des Gesetzes und betrifft erfahrungsgemäß die Bereiche pflegerische Versorgung, Tagesstrukturierung, personelle Ausstattung, hauswirtschaftliche Versorgung und den persönlichen Umgang des Personals mit den Nutzern.

Einrichtungsleitungen wenden sich häufig per Email oder Telefon an die WTG-Behörde. Beratung wird hier gesucht, wenn es zu Problemen mit Nutzern oder Angehörigen kommt oder nicht genügend Mitglieder für die Mitbestimmungsgremien gefunden werden. Zudem besteht immer wieder Beratungsbedarf zum Personaleinsatz. Hier geht es sowohl um den quantitativen Einsatz als auch das qualitative Ausmaß der zu übertragenden Aufgaben (Delegationsmöglichkeiten auf Nicht-Fachkräfte).

Investoren oder zukünftige Leistungsanbieter nehmen Kontakt zur WTG-Behörde auf, um sich z. B. über die Versorgungssituation und die weitere Vorgehensweise zu informieren.

Eine anteilige zeitliche Quote wird beim Kreis Höxter nicht erfasst. Die Beratung von Leistungsanbietern, Investoren und/oder Angehörigen nehmen je nach Umfang der Beratung unterschiedlich viel Zeit in Anspruch (bspw. Rücksprachen mit Aufsichtsbehörde, Recherchearbeiten).

4.2 Überwachung

Die Wohn- und Betreuungsangebote werden nach § 14 WTG im Rahmen von Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Zur einheitlichen Durchführung der Regelprüfungen wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) ein Rahmenprüfkatalog für die verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote erarbeitet. Der Rahmenprüfkatalog besteht aus 3 Teilen, die auf die verschiedenen Angebote zugeschnitten sind (s. Ziff. 4.2.1.1). Mit Erlass des MGEPA NRW vom 24.11.2015 wurden die Teile 1 und 2 des Rahmenprüfkataloges und mit Erlass vom 31.03.2016 wurde Teil 3 des Rahmenprüfkataloges in Kraft gesetzt.

4.2.1 Prüftätigkeit

Für Regelprüfungen sind im WTG je nach Angebot unterschiedliche Prüfrhythmen festgehalten. Regelprüfungen finden i. d. R. unangemeldet statt. Wenn und soweit das Überwachungsziel nicht zu einer anderen Zeit erreicht werden kann, sind auch nächtliche Prüfungen zulässig. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und davon, ob bereits Angaben im Rahmenprüfkatalog vorhanden sind oder nicht, nimmt die Prüfung vor Ort ein bis drei Arbeitstage in Anspruch.

Der Kreis Höxter hat sich zum Ziel gesetzt, jede vollstationäre Einrichtung im Kreisgebiet einmal jährlich unangemeldet zu überprüfen.

Die Anzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen sind im Folgenden den Prüfarten zugeordnet.

Es finden auch gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstanzen statt. In 2017 war eine gemeinsame Prüfung mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geplant. Der Termin wurde seitens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach dem vereinbarten Startzeitpunkt abgesagt.

Im Jahr 2018 wurden 5 Einrichtungen gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und eine Einrichtung gemeinsam mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. geprüft.

In einer Einrichtung, in der Anfang 2018 gravierende Mängel im Rahmen einer Anlassprüfung festgestellt wurden, wurden die Prüftermine mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung so abgestimmt, dass eine engmaschige Begleitung der Mängelbeseitigung erfolgen konnte.



4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Der Rahmenprüfkatalog gibt die grobe Struktur der Prüfung vor, erfasst deren Ergebnisse aus der Feststellung „vor Ort“ und stellt sie in einen Zusammenhang mit den vor und während der Prüfung erhobenen Daten.

Je nach Angebot ist einer der folgenden Teile des Rahmenprüfkataloges einzusetzen:

Rahmenprüfkatalog Teil 1: *Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege*

Rahmenprüfkatalog Teil 2: *Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege*

Rahmenprüfkatalog Teil 3: *Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften*

Im Rahmen der Regelprüfung werden nach dem Rahmenprüfkatalog die Kategorien

1. Qualitätsmanagement,
2. personelle Ausstattung,
3. Wohnqualität,
4. hauswirtschaftliche Versorgung,
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung,
6. Pflege und Soziale Betreuung und
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

geprüft.

Im Rahmen der Prüfung werden u. a. Gespräche mit der Einrichtungs- und / oder Pflegedienstleitung, dem Mitwirkungsgremium und ggf. einzelnen Nutzern sowie dem Personal geführt. Zudem werden die Pflegedokumentation sowie die Aufbewahrung, Dokumentation und Vergabe von Medikamenten und der Einsatz freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen überprüft. Die Überprüfung der Ergebnisqualität in der pflegerischen Versorgung der Nutzer kann nur mit Unterstützung der Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bzw. des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. erfolgen. Diese werden bei Bedarf hinzugezogen. Bei der Begehung erhalten die Prüfenden einen Eindruck von der Atmosphäre in der Einrichtung, dem persönlichen Umgang und den baulichen Gegebenheiten.

Im Anschluss an die Prüfung werden die Einrichtungsleitung bzw. deren Vertretung und ggf. anwesende Trägervertreter über das vorläufige Prüfergebnis informiert. Ist bei der Prüfung festgestellt worden, dass Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden, erfolgt zunächst eine Beratung zur Abstellung der Mängel.

Die Mängelberatung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt.

In der Dienststelle werden dann weitere Unterlagen, wie Belegungs- und Personallisten, eingesehen und ausgewertet. Das abschließende Prüfergebnis wird in einem Prüfbericht dokumentiert und dem Leistungsanbieter sowie der Einrichtungsleitung und

dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. oder im Falle einer Einrichtung der Eingliederungshilfe dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe übermittelt.

Zur Beseitigung der Mängel wird der Leistungsanbieter aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Besteht weiterer Beratungsbedarf, wird ein zusätzlicher Termin dafür verabredet. Je nach Art und Schwere des Mangels sowie Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Wohn- oder Betreuungsangebotes werden Nachprüfungen durchgeführt.

Einrichtungstyp	wiederkehrende Prüfungen in den Jahren	
	2017	2018
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige	18	22
Betreuungseinrichtungen für Kurzzeitpflege	4	4
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung	7	11
Tagespflegeeinrichtungen	6	2
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft	1	1
Gesamt	36	40

Tab. 3 „Anzahl der Regelprüfungen“

Im 3. Quartal 2016 wurden die Tagespflegeeinrichtungen mit in die Überprüfungen aufgenommen. Da Tagespflegeeinrichtungen nach den im Berichtszeitraum geltenden Bestimmungen regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren zu prüfen sind, wurden die Regelprüfungen der 9 Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Höxter auf den Zeitraum von 3 Jahren verteilt.

Zusätzlich zum Prüfbericht wird ein Ergebnisbericht erstellt, der eine Zusammenfassung des Prüfergebnisses enthält und auf der Internetseite der Kreisverwaltung veröffentlicht wird.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Eine anlassbezogene Prüfung wird durchgeführt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind. In den meisten Fällen handelt es sich bei anlassbezogenen Prüfungen um Beschwerdeprüfungen. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen der Nachkontrolle.



Die Beschwerden, die an die WTG-Behörde herangetragen werden, betreffen in der Regel Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot der Pflege. Beschwerden aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe kommen seltener vor.

Die Beschwerdegründe liegen meist im Bereich der pflegerischen Versorgung oder personellen Ausstattung. Beschwerden zur hauswirtschaftlichen Versorgung und Wohnqualität kommen vor, sind aber seltener und betreffen häufig die Hygiene.

Anlassbezogene Prüfungen werden kurzfristig durchgeführt. Die Beschwerden waren in der Mehrzahl unbegründet.

Beschwerdeprüfungen in den Jahren			
2017		2018	
insgesamt	davon berechtigt	insgesamt	davon berechtigt
18	8	17	9

Tab. 4 „Anzahl der Beschwerdeprüfungen“

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Folgenden werden die festgestellten Mängel bezogen auf die Kategorien der Rahmenprüfkataloge aufgeführt. Die Liste ist nicht abschließend und enthält die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen. Aussagen über die Häufigkeit der aufgetretenen Mängel in den einzelnen Wohn- und Betreuungsangeboten können aufgrund fehlender Software nicht getroffen werden.

Mängel in Kategorie 1: Qualitätsmanagement

- Qualitätsmanagement wurde nicht aktualisiert
- Konzepte sind unvollständig
- Qualitätsmanagement entspricht nicht dem Mindestumfang

Mängel in Kategorie 2: Personelle Ausstattung

- Fachkraftquote wird nicht eingehalten
- Personalausstattung ist zu gering
- Personaleinsatz entspricht nicht den Anforderungen des WTG
- der Umgang mit Nutzern ist unangemessen
- Beschäftigte haben nicht an Pflichtfortbildungen teilgenommen
- ein Fortbildungsplan wird nicht geführt
- die persönliche Eignung der Beschäftigten und Führungskräfte wird nicht regelmäßig überprüft

Mängel in Kategorie 3: Wohnqualität

- Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer werden nicht immer eingehalten
- Türen sind für Rollstuhlfahrer nicht immer selbstständig zu nutzen
- DIN 18040 wird nicht eingehalten
- solitäre Kurzzeitpflegeplätze werden mit vollstationären Nutzern belegt
- Internetnutzung ist nicht in allen Zimmern möglich
- Rufanlage ist nicht vorhanden, defekt oder nicht erreichbar
- Mindestzimmergröße wird nicht immer eingehalten

Mängel in Kategorie 4: Hauswirtschaftliche Versorgung

- in Gemeinschafts- und Individualräumen lag mangelnde Hygiene vor
- Speiseplan hängt nicht aus
- Mitbestimmung bei der Speiseplanung fehlt

Mängel in Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

- Taschengeld wird für Regelleistung der Einrichtung abgerechnet
- Mitbestimmung bei der Freizeitplanung fehlt

Mängel in Kategorie 6: Pflege und soziale Betreuung

- Dokumentation der Medikamente ist unvollständig oder nicht nachvollziehbar
- Medikamente werden nicht korrekt gelagert, gestellt, nicht vorgehalten oder sind abgelaufen
- Betäubungsmittel werden nicht für alle unzugänglich aufbewahrt
- Pflegedokumentation ist nicht nachvollziehbar oder unvollständig
- Pflegeplanung ist nicht vorhanden oder nicht aktuell
- Pflege wird nicht entsprechend der Planung umgesetzt
- Pflege erfolgt nicht entsprechend der Absprachen mit Nutzern
- Gerichtsbeschluss für freiheitsentziehende Maßnahmen oder Einwilligung des Nutzers fehlt
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen ist nicht ordnungsgemäß
- Behandlungspflege wird nicht entsprechend ärztlicher Verordnung durchgeführt
- Kommunikation mit dem Arzt ist nicht nachvollziehbar
- pflegerische Prophylaxen werden nicht durchgeführt
- pflegerische Risiken werden nicht erfasst



Mängel in Kategorie 7: Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

- Informationen sind nicht aktuell
- Beirat ist nicht gewählt
- Beschwerden werden nicht bearbeitet, nicht dokumentiert oder nicht ausgewertet
- Prüfberichte über Regelprüfungen sind nicht ausgehängt

Bei festgestellten Mängeln hat die Mängelberatung stets Vorrang vor einer Anordnung.

Diese kann gemäß § 15 Abs. 2 WTG erlassen werden, wenn festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt werden und die Anordnung zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der dem Leistungsanbieter obliegenden Pflichten erforderlich ist.

Erst die erfolglose Beratung und anschließende Anordnung hat ein ordnungsrechtliches Zwangsgeld oder weitergehende Maßnahmen zur Folge. Bei festgestellten gravierenden Mängeln, die die ausreichende Versorgung der Nutzer nicht gesichert erscheinen lassen, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt werden.

Wenn Anordnungen nicht ausreichen, die Mängel zu beseitigen, ist der Betrieb zu untersagen.

Der Betrieb kann ferner untersagt werden, wenn der Leistungsanbieter Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht fristgerecht befolgt.

In 2017 wurde wegen Nichteinhaltung einer Anordnung ein Zwangsgeld festgesetzt. In 2018 gab es in zwei Einrichtungen gem. § 15 Abs. 2 WTG insgesamt 3 Anordnungen. Mit einer Anordnung war ein Aufnahmestopp verbunden.

Im Jahr 2018 erhob der Sohn einer Nutzerin nach mehreren Beschwerden Strafanzeige gegen eine Einrichtung und begründete diese mit diversen Versäumnissen im Bereich der Pflege. Nach Durchführung anlassbezogener Prüfungen gab der Kreis Höxter als WTG-Behörde eine Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber der Staatsanwaltschaft ab.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das durch die Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Der Fachkräftemangel macht sich im Vergleich zum Vorbericht stärker bemerkbar. Die Versorgung der Nutzer ist trotzdem mindestens zufriedenstellend, meist gut. Auftretende Mängel sind mehrheitlich auf Versäumnisse einzelner Personen zurückzuführen.

Bei der vollstationären Versorgung der Menschen mit Behinderung gewinnt die pflegerische Versorgung an Bedeutung. Multimorbidität ist zunehmend ein Thema auch in Einrichtungen für psychisch Kranke und hat Auswirkungen auf das Alltagsleben und die Versorgung der älter werdenden Nutzer. Nicht nur Konzepte, sondern auch das Personal müssen an die veränderte Situation angepasst werden.

4.2.1.4 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, muss seine Absicht gem. § 9 WTG spätestens 2 Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der WTG-Behörde anzeigen. Die Angaben, die bei der Anzeige gemacht werden müssen, variieren je nach Angebot. Während die Anzeige bei einem Angebot des Servicewohnens gem. § 35 WTG DVO nur den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, Namen und Anschrift des Leistungsanbieters sowie der Servicewohnanlage und einen Mustervertrag beinhaltet, müssen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sehr viel mehr Angaben machen. Hier kommen gem. § 23 WTG DVO noch Angaben zur Nutzungsart, eine allgemeine Leistungsbeschreibung, die Konzeption der Einrichtung sowie das vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren, die geplante Platzzahl, Angaben zur personellen Ausstattung, die Personalien der Einrichtungs- und ggf. Pflegedienstleitung, die Hausordnung und die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarung hinzu. Teilweise sind auch Änderungen der bei der Anzeige zur Betriebsaufnahme gemachten Angaben anzuzeigen. Hierzu gehören unter anderem Leitungswechsel.

Wenn ein Angebot teilweise oder ganz eingestellt werden soll, ist dies unverzüglich der WTG-Behörde anzuzeigen. In dieser Anzeige muss auch mitgeteilt werden, wie die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Nutzer sowie die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzern gestaltet werden soll.

Bei einer bereits eingetretenen Überschuldung, einer eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzern zu erfüllen, muss dieses unverzüglich durch die Betreiber über das vom Land NRW zur Verfügung gestellte Internetportal PFAD.wtg der WTG-Behörde angezeigt werden. Die Erstregistrierung musste zum 30.06.2016 abgeschlossen sein und die Folgemeldungen bis Ende 2018. Am 31.12.2018 konnte durch die WTG-Behörde des Kreises Höxter an die Bezirksregierung Detmold gemeldet werden, dass bis auf eine Einrichtung alle ihrer Verpflichtung nachgekommen sind.



4.2.1.5 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

In 2017 und 2018 sind der WTG-Behörde keine Betrugsfälle bekannt geworden.

4.2.1.6 Ausnahmegenehmigungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Die WTG-Behörde hat in einigen Punkten die Möglichkeit, Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG zuzulassen und Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Ausnahmen gem. § 13 Abs. 1 WTG sind möglich, wenn ohne die Ausnahme ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann, die Abweichung im Sinne einer Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen geboten oder die Abweichung aufgrund einer geringen Größe und Nutzerzahl geboten ist. Die Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn der Zweck des WTG dadurch nicht gefährdet wird und die umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzer ausgerichtet sind.

Die Möglichkeit für Abweichungen bezüglich der Anforderungen an die Wohnqualität sind gem. § 13 Abs. 2 WTG auch gegeben, wenn die Erfüllung einer Anforderung im vorhandenen Gebäudebestand technisch oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die Abweichungen müssen aber mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens, der Sicherung der Privatsphäre sowie den durch das WTG geschützten Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Nutzer vereinbar sein.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot besteht gem. § 22 Abs. 6 WTG auch die Möglichkeit, in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzer einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zuzulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung unterstützt wird.

Im Berichtszeitraum wurde 4 Ausnahmegenehmigungen (in 2017) erteilt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote wurden folgende Einnahmen (Verwaltungsgebühren) erzielt:

2017 22.973,50 €

2018 25.000,00 €

Eine kostenrechnerische Ausdifferenzierung der Gebühren erfolgt nicht.

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen (Zwangsgeld)

2017 wurden Einnahmen aus festgesetzten Zwangsgeldern in Höhe von 3.000 € erzielt.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion, die die WTG-Behörde gem. § 12 Abs. 2 WTG hat, bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Abteilungen bzw. Fachbereichen innerhalb der Kreisverwaltung Höxter:

Fachbereich	Abteilung	Bereich
Gesundheits- und Veterinäraufsicht	Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Arzneimittelaufsicht - Medizinalaufsicht Heilberufe - Infektionsschutz
Gesundheits- und Veterinäraufsicht	Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelüberwachung
Umwelt, Planen, Bauen	Bauen und Planen	<ul style="list-style-type: none"> - Baugenehmigungen - Brandschutz
Umwelt, Planen, Bauen	Umweltschutz und Abfallwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz

Mit den aufgeführten Bereichen werden fachspezifische Fragen besprochen und abteilungsübergreifende Positionen abgestimmt. Zudem erfolgt eine gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Prüfergebnisse.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Abteilungen und Fachbereiche vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Investoren, Architekten und Leistungsanbietern werden bei Bedarf auch gemeinsam wahrgenommen.

Die WTG-Behörde arbeitet auch mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zusammen. Unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz erfolgt eine gegenseitige Information, die der Aufgabenwahrnehmung und der Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität dient.

Gem. § 44 Abs. 3 WTG wurde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. und der WTG-Behörde im Rahmen von Prüfungen nach dem 11. Kapitel des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und nach den §§ 14, 23 und 41 WTG geschlossen. Die Vereinbarung ist am 01.12.2016 in Kraft getreten.



5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Nutzer äußern sich grundsätzlich positiv über das Leben in den Einrichtungen. Dieses Ergebnis ist hauptsächlich dem nach wie vor hohen Engagement des Personals zu verdanken. Sie sind die Akteure, die im täglichen Arbeitsablauf eine wohnliche, behagliche und vertraute Atmosphäre schaffen und gleichzeitig eine gute Versorgung gewährleisten.

Die Einrichtungen haben zunehmend Schwierigkeiten, ausreichend Personen für die Mitwirkungsgremien zu finden. Nutzer, die sich im Beirat engagieren könnten, möchten dies häufig nicht, weil sie sich mit der Beiratsarbeit überfordert fühlen und leihen Engagement in diesem Bereich daher ab.

Der Fachkräftemangel macht sich im Vergleich zum Vorbericht stärker bemerkbar. Das vorhandene Personal muss mehr einspringen und Überstunden leisten. Arbeitnehmerüberlassungen durch Zeitarbeitsfirmen wurden im Berichtszeitraum häufiger in Anspruch genommen als vorher. Besonders im Bereich der Pflegefachkräfte gestaltet sich die Personalakquise schwierig. Nicht tariflich gebundene Einrichtungsträger haben zum Teil bereits deutlich die Gehälter angehoben. Zudem melden die Einrichtungen im Rahmen der Prüfungen zurück, dass die Qualität des auf dem Markt befindlichen Personals nachgelassen hat. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird es immer schwieriger, die Qualität der Versorgung in den Pflegeeinrichtungen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Nach wie vor fordern Verwaltungsarbeiten einen zeitlichen Mehraufwand vom Personal, durch den die pflegerischen und betreuenden Arbeiten mit und für die Nutzer eingeschränkt werden. In diesem Bereich keine überhöhten Forderungen zu stellen, ist sinnvoll und schließt eine gute Versorgung der Nutzer nicht automatisch aus.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe sehen sich einer älter werdenden Bewohnerschaft gegenüber. Sowohl die Konzepte als auch der Personaleinsatz müssen an die veränderte Situation angepasst werden. So müssen z. B. die Pflege von Bewohnern sichergestellt und tagesstrukturierende Maßnahmen organisiert und die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

6 Ansprechpersonen

Die zuständigen Ansprechpersonen bei der WTG-Behörde im Kreis Höxter sind:

Barbara Rheker

Telefon: 05271 / 965 – 3122

Fax: 05271 / 965 – 3999

Email: b.rheker@kreis-hoexter.de

Agatha Skoqua

Telefon: 05271 / 965 – 3123

Fax: 05271 / 965 – 3999

Email: a.skoqua@kreis-hoexter.de

Rolf Wahrenburg

Telefon: 05271 / 965 – 3121

Fax: 05271 / 965 – 3999

Email: r.wahrenburg@kreis-hoexter.de

Die WTG-Behörde des Kreises Höxter ist per Email auch über das Funktionspostfach heimaufsicht@kreis-hoexter.de zu erreichen.

7 Anlagen, Links

Hier finden Sie die Links zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), zur Durchführungsverordnung (WTG DVO) und zu den Ergebnisberichten zu den Regelprüfungen der WTG- Behörde des Kreises Höxter.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678

Wohn- und Teilhabegesetz – Durchführungsverordnung (WTG DVO)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de_tail_text?anw_nr=6&vd_id=14628&menu=1&sg=0&keyword=WTG

Ergebnisberichte

<https://pflegeberatung.kreis-hoexter.de/heimaufsicht/ergebnisberichte/index.html>